

# ***Satzung der Hochschulgruppe der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) an der Universität Hamburg***

## **§ 1 Name**

**1.1** Die Hochschulgruppe führt den Namen „Hochschulgruppe der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) an der Universität Hamburg“.

**1.2** Eindeutige Kurzformen des Namens wie „JEF-Hochschulgruppe“ oder „JEF-HSG“ - wahlweise mit oder ohne Ortszusatz „Hamburg“ sind ebenso zulässig.

**1.3** Sitz der studentischen Vereinigung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

## **§ 2 Zweck**

**2.1** Die JEF-Hochschulgruppe ist überparteilich und unabhängig, sie ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

**2.2** Die JEF-Hochschulgruppe tritt inhaltlich für die Errichtung eines vereinten europäischen Bundestaates auf parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein. Die Hochschulgruppe trägt die Idee der Europäischen Einigung an Studierende und Hochschullehrende heran und wirkt so kritisch informierend und aktiv an der Schaffung eines europäischen Bundestaates mit.

**2.3** Die JEF-Hochschulgruppe macht es sich zur Aufgabe, europapolitisch-relevante studentische Interessen zu vertreten sowie europaweite Hochschulkontakte auf studentischer Ebene anzubahnen und zu unterhalten, um damit einen Beitrag zur Förderung eines möglichst uneingeschränkten Studiums innerhalb der Europäischen Union zu leisten.

**2.4** Die Hochschulgruppe ist durch den außerordentlichen Landeskongress der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF), Landesverband Hamburg e. V. am 28.04.2015 auf der Grundlage dieser Satzung als JEF-Hochschulgruppe anerkannt worden. Der Landesvorstand der JEF-Hamburg muss über jede Satzungsänderung unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

## **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

**3.1** Aktives Mitglied der Hochschulgruppe kann nur werden, wer an der Universität Hamburg immatrikuliert ist und diese Satzung und ihre Ziele uneingeschränkt anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Hochschulgruppe.

**3.2** Die Mitglieder der Hochschulgruppe müssen nicht zwingend Mitglieder der JEF-Hamburg e.V. sein, sind aber zum geregelten und regelmäßigen Dialog, sowie zur Koordinierung mit diesem verpflichtet.

## **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

**4.1** Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe kann aktiv durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Hochschulgruppen-Vorstand beendet werden.

**4.2** Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe endet automatisch bei Exmatrikulation oder Tod.

**4.3** Ein Mitglied kann aus der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Hochschulgruppe verletzt. Über den Ausschluss beschließt die HSG-Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

## **§ 5 Finanzierung**

**5.1** Ein Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern nicht erhoben.

**5.2** Der Vorstand wirkt darauf hin, in den jährlichen Haushalt der Studierendenschaft der Universität Hamburg aufgenommen zu werden. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Einzelanträge zur Deckung des Finanzbedarfs zu stellen. Über die Verwendung der Gelder entscheidet die HSG-Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Vorgaben der studentischen Vollversammlung der UHH.

## **§ 6 Vorstand**

**6.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

**6.2** Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung der Hochschulgruppe nach innen und außen berechtigt. Anträge auf Raumüberlassung, Info- und Bücherstände können von jedem einzelnen vom Vorstand anerkannten Mitglied der Hochschulgruppe gestellt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

**7.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich während der Vorlesungszeit statt.

**7.2** Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Hochschulgruppe erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

## **§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

**9.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese beiden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

**9.2** Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln; zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung der Hochschulgruppe eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**9.3** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.